



Brüssel, den 15.12.2014
C(2014) 9948 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.12.2014

**zur Genehmigung bestimmter Elemente des Kooperationsprogramms „Interreg V-A
Deutschland–Österreich–Schweiz–Liechtenstein (Alpenrhein–Bodensee–Hochrhein)“
für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im
Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ in Deutschland und in
Österreich unter Teilnahme der Schweiz und Liechtensteins**

CCI 2014TC16RFCB024

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.12.2014

zur Genehmigung bestimmter Elemente des Kooperationsprogramms „Interreg V-A Deutschland–Österreich–Schweiz–Liechtenstein (Alpenrhein–Bodensee–Hochrhein)“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ in Deutschland und in Österreich unter Teilnahme der Schweiz und Liechtensteins

CCI 2014TC16RFCB024

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates¹, insbesondere Artikel 29 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung², insbesondere auf Artikel 8 Absatz 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 2. September 2014 übermittelte Deutschland im Namen Deutschlands, Österreichs („die teilnehmenden Mitgliedstaaten“), der Schweiz und Liechtensteins über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission („SFC2014“) das Kooperationsprogramm „Interreg V-A Deutschland–Österreich–Schweiz–Liechtenstein (Alpenrhein–Bodensee–Hochrhein)“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ in diesen Mitgliedstaaten und Drittländern.
- (2) Das Kooperationsprogramm wurde von den teilnehmenden Mitgliedstaaten, der Schweiz und Liechtenstein in Zusammenarbeit mit den Partnern aus Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Kommission erstellt.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 sollte mit dem Kooperationsprogramm ein Programmgebiet unterstützt werden, das die in Anhang I

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259.

des Durchführungsbeschlusses 2014/388/EU der Kommission³ aufgeführten Regionen der Union der NUTS-3-Ebene umfasst.

- (4) Gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 sollte dieser Beschluss zur Information auch die Regionen der Drittländer oder der Überseeischen Territorien und Gebiete aufführen, die gemäß des Durchführungsbeschlusses 2014/388/EU Teil des Programmgebietes sind.
- (5) Gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hat die Kommission das Kooperationsprogramm geprüft und gemäß Absatz 3 des genannten Artikels am 25. November 2014 Anmerkungen vorgebracht. Am 10. Dezember 2014 hat Deutschland zusätzliche Informationen und ein überarbeitetes Kooperationsprogramm vorgelegt.
- (6) Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass das Kooperationsprogramm einen Beitrag zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts leistet und mit der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 in Einklang steht.
- (7) Das Kooperationsprogramm enthält alle Elemente aus Artikel 8 Absätze 1 bis 9 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 und wurde gemäß dem Muster aus Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 288/2014⁴ der Kommission ausgearbeitet.
- (8) Gemäß Artikel 76 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 stellt der vorliegende Beschluss einen Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ dar. Es ist jedoch notwendig, die Elemente zu spezifizieren, die für eine Mittelbindung für dieses Kooperationsprogramm erforderlich sind.
- (9) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 muss für jedes Jahr der für die Unterstützung aus dem EFRE vorgesehene Gesamtbetrag der Mittelausstattung angegeben werden. Ferner ist für das Kooperationsprogramm und für jede Prioritätsachse der Gesamtbetrag der Mittelausstattung für die Unterstützung aus dem EFRE und die nationale Kofinanzierung anzugeben. Bei Prioritätsachsen, die eine oder mehrere ergänzende

³ Durchführungsbeschluss 2014/388/EU der Kommission vom 16. Juni 2014 zur Erstellung des Verzeichnisses der Regionen und Räume, die im Zeitraum 2014-2020 im Rahmen der grenzüberschreitenden und transnationalen Bestandteile des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gefördert werden können (ABl. L 183 vom 24.6.2014, S. 75).

⁴ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 288/2014 der Kommission vom 25. Februar 2014 zur Festlegung von Vorschriften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf Muster für operationelle Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Hinblick auf das Muster für operationelle Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (ABl. L 87 vom 22.3.2014, S. 1).

⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Investitionsprioritäten aus verschiedenen thematischen Zielen miteinander kombinieren, ist es ebenfalls notwendig, den Gesamtbetrag der Mittelausstattung aus dem EFRE und die nationale Kofinanzierung für jedes der betreffenden thematischen Ziele anzugeben.

- (10) Gemäß Artikel 120 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist es notwendig, den Kofinanzierungssatz für jede Prioritätsachse festzulegen und anzugeben, ob der Kofinanzierungssatz für die Prioritätsachse für die förderfähigen Ausgaben insgesamt, einschließlich öffentlicher und privater Ausgaben, oder für die förderfähigen öffentlichen Ausgaben gilt.
- (11) Der vorliegende Beschluss greift der Stellungnahme der Kommission zur Vereinbarkeit jeglicher im Rahmen des Kooperationsprogramms unterstützter Maßnahmen mit den zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen nicht vor.
- (12) Gemäß Artikel 8 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 sollten daher die unter die Buchstaben a, b Ziffern i bis vi, c Ziffern i bis iv, d des Unterabsatzes 1 von Absatz 2, unter Absatz 3, unter die Buchstaben a Ziffern ii bis vi und b von Absatz 4 sowie die unter Absatz 9 dieses Artikels fallenden Elemente genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Elemente des Kooperationsprogramms „Interreg V-A Deutschland–Österreich–Schweiz–Liechtenstein (Alpenrhein–Bodensee–Hochrhein)“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ in Deutschland, Österreich („die teilnehmenden Mitgliedstaaten“), der Schweiz und in Liechtenstein im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020, das am 10. Dezember 2014 in seiner endgültigen Form vorgelegt wurde, werden hiermit genehmigt:

- (a) Begründung der Auswahl der thematischen Ziele, der entsprechenden Investitionsprioritäten und Mittelzuweisungen, wie in den Abschnitten 1.1.2 und 1.2 des Kooperationsprogramms angegeben;
- (b) Für jede Prioritätsachse geforderte Elemente gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013, wie in Abschnitt 2 des Kooperationsprogramms dargelegt, mit Ausnahme der Abschnitte 2.A.8 und 2.B.6;
- (c) Elemente des Finanzierungsplans gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013, wie in den Tabellen 15, 16 und 17 von Abschnitt 3 des Kooperationsprogramms dargelegt;
- (d) Integrierter Ansatz für die territoriale Entwicklung, der zeigt, wie das Kooperationsprogramm zur Verwirklichung seiner Ziele und der erwarteten Ergebnisse beiträgt, wie in Abschnitt 4 des Kooperationsprogramms dargelegt;
- (e) Durchführungsbestimmungen mit folgenden Angaben: die Stelle(n), die mit Kontrollaufgaben betraut wurde(n); die Stelle(n), die mit der Durchführung von Prüfungsaufgaben betraut wurde(n); das Verfahren zur Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats; eine Zusammenfassung der Verwaltungs- und Kontrollregelungen sowie der Regelungen zur Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten, die Schweiz und Liechtenstein für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde oder die Kommission Finanzkorrekturen verhängen; die Stelle,

an die die Zahlungen der Kommission erfolgen sollen, wie in Tabelle 21 (nur der Teil, der die Stelle betrifft, an die die Zahlungen der Kommission erfolgen), Tabelle 22 und den Abschnitten 5.2, 5.3 und 5.4 des Kooperationsprogramms dargelegt;

- (f) die Stelle, an die die Zahlungen der Kommission erfolgen sollen, wie in Tabelle 21 angegeben (nur der Teil, der die Stelle betrifft, an die die Zahlungen der Kommission erfolgen).

Artikel 2

Mit dem Kooperationsprogramm sollen folgende Prioritätsachsen unterstützt werden:

- (a) Prioritätsachse 1 „Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Beschäftigung und Bildung“;
- (b) Prioritätsachse 2 „Umwelt, Energie und Verkehr“;
- (c) Prioritätsachse 3 „Verwaltungszusammenarbeit und bürgerschaftliches Engagement“;
- (d) Prioritätsachse 4 „Technische Hilfe“.

Artikel 3

Das Programmgebiet umfasst alle Regionen der Union und in der Schweiz und Liechtenstein gemäß dem Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/388/EU für das vorliegende Kooperationsprogramm.

Artikel 4

Ausgaben sind ab dem 1. Januar 2014 förderfähig.

Artikel 5

1. Der insgesamt für eine Unterstützung aus dem EFRE vorgesehene Höchstbetrag ist in Anhang I dargelegt.
2. Der Gesamtbetrag der Mittelausstattung für das Kooperationsprogramm wird auf 39 588 430 EUR festgelegt, der gemäß der Gliederung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2014 aus der Haushaltslinie 13 03 64 (EFRE - Europäische territoriale Zusammenarbeit) finanziert wird.
3. Der Kofinanzierungssatz für jede Prioritätsachse ist in Anhang II dargelegt. Der Kofinanzierungssatz der Prioritätsachsen 1, 2, und 3 gilt für die förderfähigen Ausgaben insgesamt, einschließlich privater und öffentlicher Ausgaben. Der Kofinanzierungssatz der Prioritätsachsen 4 gilt für die förderfähigen öffentlichen Ausgaben.

Artikel 6

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 15.12.2014

*Für die Kommission
Corina CREȚU
Mitglied der Kommission*

